

**Änderungsverfahren zur 229. Änderung des Flächennutzungsplans  
Hannover, Bereich: Seelhorst / „Eupener Straße“****Stellungnahme des Bereiches Forsten, Landschaftsräume und Naturschutz  
im Fachbereich Umwelt und Stadtgrün****Planung**

Mit der 229. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die bisherige Darstellung „Dauerkleingärten“ durch die Darstellung „Sonderbauflächen“, nähere Zweckbestimmung Einzelhandel (Ezh) geändert. Mit Datum vom 29.11.2012 wurde ein Einleitungs- und Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan 1779 gefasst.

**Bestand und Bewertung aus Sicht des Naturschutzes**

Die vorgesehene Ansiedlung eines Nahversorgers führt durch die Inanspruchnahme bisher unversiegelter Flächen zu negativen Auswirkungen insbesondere der Schutzgüter Tiere und Pflanzen sowie Boden und Wasser.

Insbesondere an den Rändern und den östlich gelegenen Gebäuden findet sich ein teils dichter Gehölzbestand (Bäume und Sukzessionsgebüsche). Zu etwa zwei Drittel ist das Plangebiet gehölzfrei und von Ruderalflur bestanden. Der Landschaftsplan aus 1998 enthält für das Plangebiet keine Zielaussagen. Eine naturschutzrechtliche Ausweisung ist nicht erfolgt. Besonders geschützte Biotop nach §30 (BNatSchG) wurden bisher nicht festgestellt. Der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Bestandserhebung und Bewertung für den in Aufstellung befindlichen Landschaftsrahmenplan besagt für die Planfläche zum Teilaspekt Arten und Biotopschutz für den gehölzfreien Innenbereich „Biotop mit sehr geringer Bedeutung“, während die Randstreifen dagegen als Biotop mit „geringer“ bzw. mit „mittlerer“ Bedeutung bewertet werden.

Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung für die landschaftsraumbezogene Erholung.

Das Gebiet bietet mit seinem lichtungsähnlichen Innenteil und den umgebenden Gehölzen grundsätzlich einen wertvollen Lebensraum für Tiere und Pflanzen. Das Gutachten (2012) zur Beurteilung der Belange von Natur und Landschaft weist keine artenschutzrechtlichen Vorbehalte gegen die Planung aus, Quartiere von Fledermäusen und sonstige Hinweise auf diese besonders geschützte Tierart wurden nicht gefunden. Allerdings wurden neun verschiedene Vogelarten im Plangebiet nachgewiesen, davon sechs Brutvogelarten.

Die mit der beabsichtigten Nutzungsform verbundene Versiegelung des Bodens ist ökosystemar und führt zu vermehrtem Oberflächenabfluss bei gleichzeitiger verminderter Grundwasserneubildung. Der Lebensraum von Tieren und Pflanzen wird wesentlich eingeschränkt bzw. vernichtet.

Auf Grundlage der Aspekte des europäischen Artenschutzes ist die bisherige Bestandsaufnahme und Bewertung noch zu ergänzen.

Eine Biotoptypenkartierung steht noch aus. Ferner ist das Aufmass der vorhandenen Bäume um eine Bewertung zu ergänzen.

## **Auswirkungen auf den Naturhaushalt und auf das Landschaftsbild**

Der in Aufstellung befindliche Landschaftsrahmenplan weist dem Plangebiet für den Teilaspekt Landschaftsbild keine Bewertungskategorie zu.

Die oben beschriebenen Biotopfunktionen für Tiere und Pflanzen, die Funktionen für die abiotischen Naturhaushaltsfunktionen Boden und Wasser sowie für das Naturerleben gehen mit Realisierung der Planung verloren.

## **Eingriffsregelung**

Die Eingriffsbewertung und die Ermittlung des notwendigen Ausgleichs liegt noch nicht vor.

Die beschriebenen Auswirkungen führen zu wesentlichen Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und stellen einen naturschutzrechtlichen Eingriff dar. Art und konkreter Umfang erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen sind im weiteren Verfahren bzw. im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren zu ermitteln.

Hannover, den 10.12.2012